

4. Die Ständigen Kommissionen sind Organe der Stadtverordnetenversammlung. Sie sind ihr rechenschaftspflichtig und unterstehen ihrer Kontrolle.

Ihre besondere Aufgabe ist die Heranziehung der Bevölkerung zur Lösung der staatlichen Aufgaben. Die Ständigen Kommissionen sichern die enge Zusammenarbeit der Stadtverordnetenversammlung mit der Bevölkerung und fördern damit die Festigung und Entwicklung der staatlichen Ordnung.

Sie haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) die Tätigkeit der entsprechenden Abteilungen des Rates sowie anderer Einrichtungen ihres Aufgabengebietes zu studieren und die dazu erforderlichen Unterlagen einzusehen;
 - b) Erklärungen der Abteilungsleiter des Rates der Stadt und verantwortlicher Leiter von Einrichtungen der Stadt entgegenzunehmen;
 - c) bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Verfügungen der Stadtverordnetenversammlung, die ihr Aufgabengebiet betreffen, mitzuwirken;
 - d) der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge über die Verbesserung der Arbeit der Abteilungen und Einrichtungen zu unterbreiten und dazu in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt Stellung zu nehmen;
 - e) der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat der Stadt konkrete Vorschläge für die Verbesserung der Arbeit auf den ihnen anvertrauten Aufgabengebieten zu unterbreiten;
 - f) in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt mit Referaten oder Korreferaten zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, die ihre Tätigkeitsgebiete betreffen.
5. Jede Ständige Kommission bildet um sich ein Aktiv aus Werkträgern, die auf dem Fachgebiet, auf dem die Kommission arbeitet, erfahren sind und die Ständige Kommission bei der Durchführung ihrer Aufgaben allseitig unterstützen.
6. Die Ständigen Kommissionen treten regelmäßig, mindestens einmal im Monat zusammen.
7. Die Stadtverordnetenversammlung organisiert die Tätigkeit der Ständigen Kommissionen und koordiniert ihre Arbeit.

V.

Der Rat der Stadt

1. Das vollziehende und verfügende Organ der Stadtverordnetenversammlung ist der Rat der Stadt.

Der Rat der Stadt wird in der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aus der Mitte der Stadtverordneten gewählt. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Sekretär und fünf bis acht weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder sind vorzugsweise aus dem Kreis der Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Verdienten Lehrer und Ärzte des Volkes, Meisterbauern, Betriebsleiter oder anderen im gesellschaftlichen Aufbau erfahrenen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung auszuwählen. Auch Vorsitzende der Räte der Stadtbezirke können Mitglied des Rates der Stadt sein. Hierdurch soll die Arbeit des Rates qualifiziert und die ständige Verbindung mit den Schwerpunkten der Arbeit in der Stadt gesichert werden.

2. Der Rat der Stadt ist für seine gesamte Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat des Bezirkes rechenschaftspflichtig.
3. Der Rat der Stadt leitet auf seinem Territorium den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau. Er leitet die Arbeit der ihm unterstellten Organe an, gewährleistet den Schutz der gesellschaftlichen Ordnung, stärkt die Fähigkeit und Bereitschaft zur Verteidigung der Republik, gewährleistet die Einhaltung der Gesetze und schützt die Rechte der Bürger.
4. Der Rat der Stadt
 - a) sichert die laufende Anleitung der ihm unterstellten Abteilungen und Einrichtungen, nimmt Berichte über ihre Tätigkeit entgegen und ist verantwortlich für die Anleitung der Räte der Stadtbezirke;
 - b) faßt im Rahmen der ihm übertragenen Rechte Beschlüsse und erläßt Verfügungen;
 - c) kann Disziplinarstrafen für die Mitarbeiter der seiner Aufsicht unterstehenden Organe aussprechen;
 - d) kann die Beschlüsse der Räte der Stadtbezirke aufheben, abändern und die Durchführung von Beschlüssen der Stadtbezirksversammlungen einstweilen aussetzen;
 - e) gilt als juristische Person.
5. Der Rat der Stadt arbeitet nach einem von ihm beschlossenen Arbeitsplan. Er tritt wöchentlich mindestens einmal zusammen.
6. Der Rat der Stadt nimmt die Beschwerden entgegen und erledigt sie. Er richtet für diesen Zweck einen besonderen Empfangsraum ein, wo der Oberbürgermeister, seine Stellvertreter und der Sekretär an den festgelegten Tagen und Stunden Beschwerden der Bevölkerung entgegennehmen und Fragen der Bürger beantworten. Die Abteilungsleiter nehmen ebenfalls an bestimmten Tagen und Stunden Beschwerden entgegen und beantworten sie.
7. Der Rat der Stadt verteilt die Aufgabengebiete auf den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und den Sekretär und legt ihnen die Verantwortung für die Leitung bestimmter Zweige der Wirtschaft und Kultur auf. Der Sekretär des Rates unterstützt die Stadtverordneten bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Der Sekretär arbeitet mit dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern den Arbeitsplan aus